Wir N. N. vnd N. N. thůnd khundt vnd bekhennen offentlich mit disem brief. Als sich zwischent den Ehrwirdigen wolgebornen, Edlen, vnd Hochgelerten herren Thůmbprobst, Decant, vnd Capitul, der hohen Stifft Costantz, ains, vnd den Edlen frumb, vesten fürsichtigen, Ersamen, vnd weisen, herren Burgern von Wildenbůrg genant Ringgkh, vnder Burgermaister Hannß Jacob Zing, der deß Raths vnd geordneten Oberpflegern, vnd Loth Kimmer Maister des gaistlichen Gaistlich Spitals, der Statt Ehrnfeltzen, von angeregkh Spitals wegen anderstails, Edward Jerning, vnd Symon sich gehalten gebannt Kůssi dann beygeschlossen. Nachdem wolgemelter herren Thůmbprobst, Decant, vnd Capitul, auf den zwölfften Decembris Anno &c. ain hundert, fünffhundert, achtundsechtzig mit herren Burgermaister vnd Rath zur Ehrnfeltzen, von Jacob Spitals wegen, vnd Jacob von Laubach, alls vormundern vnd volmächtigen gewaltgaben, wegkhundt Ehrisostomus von Laubach seind weilend säligen eindenkhlichen wittiben vnd kheinder, auch mit gemelten den Ehrnfeltzen Burgern zur Ehrnfeltzen, allen dreyen denselben gerichts, vnd vogtherren zu Ehrlingen, von wegen gedachts Thůmb Capitels zu Ehrlingen gehörenden hern, vnd vnsern lehenleuten, Zinnsern, vnd gůlten & Ehrung vnd freyenrecht halber, sich vertragen vergliechen vnd bedingt haben. Jn welchem vertrag vorgedachtem Spital für sein freyenrecht vnd vogtrecht mit vorgerurt angedingt vnd versprochen worden, Fünfzehe vff Martini jetzgeben dann zwelff gulden an gelt, sambt ainem füeder gemüs, essen vnd ab vermeltem zwelffen den zu Ehrlingen. Dargegen aber obgemelter herren Spitals verwaltere sich dessen von vorgedachts Spitals wegen verlegt. Dieweil ersteltem vertrag dem alten herkommen zuwider inverleibt, daß dem Spital Laůtz vnd vermög seiner gehabten gerechtsamen Verbaw, vnd rödlin, auch vorstgesagten vfgerichten vertrag vnd nun mer vber die hundert Jar hinaus, von ainem Ehrwirdigen Thůmb Capitul, allwegen auf Jacobi vnd mit Martini vierzehen gulden samblichs angelt, vnd zwayj füeder gemüs, mit allem als dem zwelfften zu Ehrlingen. Sonder auch ab dem zwelfften zu Bůdingen erfolgt vnd bezalt worden. Mit höchstem freundlichen vnd fleissigen bitten Sie dieselben Thůmbprobst, Decant vnd Capitul, sollichen nun weiters dem Spital, wie bisher erfolgen vnd werden lassen wöllent. Vnd damit nun nit angezogenes gesan, mit ainem vnmarchlichen wider willen, vnd Rechtsforderung, auf der bu gebracht vnd vorenthalt werden, haben sich hierauf wolgedachter herren Thůmbprobst, Decant, vnd Capitul E. Darneben die sach der armen vermeltn Spitals betreffend endlich entschlossen vereinigt vnd zugelassen, hinfüro vnd zu ewigen zeitten, volgesagten Spital vnd desselben armen alle Jar Jarlichen vnd ainen jeden Jarß auf Jacobi zwelff gulden zu Ehrlingen, vier gulden zu Bůdingen, vnd zu Ehrlingen, ain füeder gemüs so mit ainem Karren, sambt zwayen Rossen gefüert werden mag, vnd weitter mit E. dann sich am Thůmb Capitul deß andern füeder gemüs so vermeltem Spital auß den Oberhöfen geben wirt mit zubeladen zu Ehrlingen schirmbgelt, als bisher vorgemelten zu Ehrlingen, vnd Bůdingen. Alles für all Jeder zeitigen Herren vorgemelten Anspheitigen ohne alle weitere einred, Jrrtung, geben, vnd bezallen lassen sollen vnd wöllent, vnd soll gemelt vorgezogener vertrag brieff vnd sigel, so anno &c. ain thausendt fünffhundert, achtundsechtzig aufgericht, gegen vorgemeltem Spital vnd allen desselben nachkommen mit vorstehender verbätterung declariert, vnd erklärt sein. Vnd dieweil dann zu disen vorgemelten Irrungen Achtundzwainzig gulden verfallen zinnsere, dem Spithal aufgeschaffen, soll sollichs Summa gegen ain andern aufgehebt nichtig gemacht vnd bezalt sein. Vnd dessen zu wahrem vesten vrkhundt so seind disen brief, zwen gleichs lautendt gemacht vnd von ainem Ehrwirdigen Thůmb Capitul vnd desselben obgemelten Spithals Oberpflegern mit Jedes angehangendem Jnsigel verwart vnd dem Capitul der ain vnd dem Spithal der ander brief geben vnd zugestölt, den vierundzwainzigisten tag des Monats Octobris. Nach Christi vnsers lieben herren vnd Säligmachers geburth gezelt, Thausendt fünffhundert, vnd im siebenundachtzigisten Jare &c.

24. Okt. 1587

Wirtemb. Vrgicht des Georgen zu Hausen.

VI - [illegible]

215.
Augsburg.
1587.